

solche observanzmässig bisher genossen und geübt worden, berechtigen solle. Die Vorrechte des eingeborenen Adels werden ferner durch »Rezeption« erworben. Die Rezeption erfordert die Nachweisung des Adels, Ansässigkeit mit einem ritterschaftlichen Gute in Mecklenburg und die Zahlung der Summe von 1 500 Talern N $\frac{2}{3}$ (= 5250 M). Diese Summe fällt an die drei Landesklöster in gleicher oder auch nach den Umständen zu bestimmender angemessener Verteilung zur Besserung des Fonds und Mehrung der adeligen Klosterstellen. Jedoch bleibt die Rezeption »propter bene merita« auch ohne Ansässigkeit mit einem Rittergute und ohne Erlegung der Rezeptionssumme vorbehalten. Der zu Rezipierende muss einen Antrag vorlegen, über den auf einem Landtage abgestimmt wird. Die Mehrheit der Stimmen des gegenwärtigen eingeborenen Adels entscheidet für die Aufnahme oder Ablehnung. Ungefähr 200 Familien des eingeborenen und rezipierten Adels sind vorhanden.

Bemerkt sei noch, dass (im Jahre 1908) von den 639 Rittergutsberitzern 5 dem fürstlichen, 47 dem gräflichen und 233 dem freiherrlichen und adeligen Stande angehören.

Dritter Abschnitt: Das Hausrecht des landesherrlichen Hauses.

Erstes Kapitel: Die Quellen des Hausrechtes.

§ 8.

Den Nachkommen des slavischen Fürstenhauses, als dessen Stammvater Niklot (§ 1 d. W.) gilt, ist